

Gesetz vom über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz - Bgld. UHG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen, die

a) durch die Ausübung einer der in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden oder

b) durch die Ausübung einer anderen als der in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, sofern die Betreiberin oder der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat,

und

2. Schädigungen des Bodens und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen

a) durch die Ausübung einer der in Anhang 1 Z 13 angeführten beruflichen Tätigkeiten oder

b) durch die Ausübung einer der in Anhang 1 Z 14 angeführten beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft oder

c) durch die Ausübung der in Anhang 1 Z 15 angeführten beruflichen Tätigkeiten.

(2) Wird ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung oder eine nicht klar abgegrenzte sonstige Schädigung verursacht, ist dieses Gesetz nur dann anzuwenden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiberinnen oder Betreiber festgestellt werden kann.

(3) Weitergehende Verpflichtungen auf Grund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, die die Vermeidung von Umweltschäden regeln, bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet des Schadenersatzes bleiben unberührt.

(5) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 3

Ausnahmen

(1) Umweltschäden und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden fallen nicht unter dieses Gesetz, wenn sie verursacht werden

1. durch bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände oder terroristische Angriffe oder

2. durch ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Umweltschäden und nicht für die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, soweit diese in den Anwendungsbereich des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2003, fallen.

(3) Dieses Gesetz gilt weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Als Umweltschaden gilt
 - a) jede Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, das ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten oder Lebensräume hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund von Tätigkeiten einer Betreiberin oder eines Betreibers entstehen,
 - die von den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der jeweils geltenden Fassung, des Burgenländischen Natur- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel (NPG 1992), LGBl. Nr. 28/1993, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigt wurden, oder
 - im Rahmen eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2009, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 54/2008, oder dem Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz (Bgld. ISUG), LGBl. Nr. 8/2007, unter Mitwirkung der im ersten Spiegelstrich genannten landesrechtlichen Bestimmungen genehmigt wurden,wobei die Erheblichkeit der Auswirkungen mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang 2 zu ermitteln ist, und
 - b) jede Schädigung des Bodens, das ist jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf Grund einer direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.
2. Als Schaden oder Schädigung gilt eine direkt oder indirekt eintretende, feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.
3. Als geschützte Arten und natürliche Lebensräume gelten
 - a) die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt oder in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet sind oder in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind,
 - b) die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten oder in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelisteten oder in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten natürlichen Lebensräume sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten.
4. Als Erhaltungszustand einer Art gilt die Gesamtheit der Einwirkungen, die die betreffende Art beeinflussen und sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auswirken können.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig betrachtet, wenn

 - a) auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
 - b) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - c) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
5. Als Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums gilt die Gesamtheit der Einwirkungen, die einen natürlichen Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten innerhalb eines natürlichen Verbreitungsgebiets auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

 - a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,

- b) die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
- c) der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne der Z 4 günstig ist.
6. Als Betreiberin oder Betreiber gilt jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit - allein oder mittels Gehilfin oder Gehilfen - ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaberin oder des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung sowie der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung vornimmt. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt und kann die bisherige Betreiberin oder der bisherige Betreiber nicht mehr herangezogen werden, tritt an ihre oder seine Stelle die Eigentümerin oder der Eigentümer (jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, sofern sie oder er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihr oder ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.
 7. Als berufliche Tätigkeit gilt jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt.
 8. Als Emission gilt die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten.
 9. Die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens ist gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird.
 10. Als Vermeidungsmaßnahme gilt jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.
 11. Als Sanierungsmaßnahme gilt jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne der Anhänge 3 und 4 mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wiederherzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen.
 12. Als natürliche Ressource gelten geschützte Arten und natürliche Lebensräume sowie Boden.
 13. Als Funktionen und Funktionen einer natürlichen Ressource gelten die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt.
 14. Als Ausgangszustand gilt der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird.
 15. Als Wiederherstellung einschließlich natürlicher Wiederherstellung gilt im Falle von geschützter Arten und natürlicher Lebensräume die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand und im Falle einer Schädigung des Bodens die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.
 16. Als Kosten im Sinne dieses Gesetzes gelten die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten, Finanzierungskosten sowie der Kosten für Aufsicht und Überwachung.
 17. Als Vogelschutz-Richtlinie gilt die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979 S 1, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG, ABl. Nr. L 323 vom 03.12.2008 S 31.
 18. Als FFH-Richtlinie gilt die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368.

§ 5

Vermeidungstätigkeit

(1) Ist ein Umweltschaden noch nicht eingetreten, besteht aber eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, so hat die Betreiberin oder der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Kann die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Ergreifung der nach Abs. 1 gebotenen Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden, hat die Betreiberin oder der Betreiber unverzüglich die Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verständigen.

(3) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen könnte, ist sie berechtigt, von jeder als Verursacherin in Betracht kommenden Betreiberin oder von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber Auskünfte über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe zu betreten, zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Wenn die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens erforderlichen Maßnahmen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen der Betreiberin oder dem Betreiber aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin oder den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags gemäß Abs. 4 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.

(6) Fällt die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr als Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung.

(7) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 5 Abs. 4 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Sanierungstätigkeit

(1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, so hat die Betreiberin oder der Betreiber - ungeachtet einer allenfalls nach § 5 Abs. 2 erfolgten Verständigung - unverzüglich

1. die zuständige Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu informieren,
2. alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die betreffenden Schadstoffe und ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten und natürliche Lebensräume und auf die menschliche Gesundheit sowie weitere Schädigungen des Bodens und weitere Beeinträchtigungen von Funktionen hintanzuhalten, und
3. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ergreifen.

(2) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein Umweltschaden eingetreten sein könnte, kann sie von jeder als Verursacherin in Betracht kommenden Betreiberin oder von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber alle zur Beurteilung der Situation erforderlichen Auskünfte verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe betreten, untersuchen und Proben entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Ist ein Umweltschaden eingetreten und werden die erforderlichen Vorkehrungen gemäß Abs. 1 Z 2 oder die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber die entsprechenden Vorkehrungen oder Maßnahmen aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin oder den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags gemäß Abs. 3 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 6 Abs. 3 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Bestimmung von Sanierungstätigkeit

(1) Ist eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume eingetreten, hat die Betreiberin oder der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3, ist eine Schädigung des Bodens eingetreten, hat die Betreiberin oder der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 4 zu

ermitteln. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Behörde die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen anzuzeigen, es sei denn, die Behörde ist bereits gemäß § 6 Abs. 3 tätig geworden.

(2) Sind die gemäß Abs. 1 zweiter Satz angezeigten Maßnahmen nach Auffassung der Behörde nicht ausreichend, um die betreffenden Schadstoffe oder ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln und um weitere Umweltschäden und sonstige nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintanzuhalten, so hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber bei Umweltschäden an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen die gemäß Anhang 3, bei Umweltschäden am Boden die gemäß Anhang 4 erforderlichen Maßnahmen aufzutragen. Solche Maßnahmen können auch über die von der Behörde nach § 5 Abs. 4 oder nach § 6 Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Erreichung der in Anhang 3 oder Anhang 4 festgelegten Ziele erforderlich ist.

(3) Die Behörde hat den wesentlichen Inhalt der angezeigten und der von ihr angeordneten Sanierungsmaßnahmen entsprechend zu veröffentlichen. Sie hat bekannte Beteiligte (Betroffene) tunlichst persönlich zu informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags gemäß Abs. 2 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 7 Abs. 2 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

(6) Sind mehrere Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume oder des Bodens in der Weise eingetreten, dass die Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, so hat die Behörde zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist. Dabei hat sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Möglichkeit einer Rückführung des Bestands geschützter Arten oder der natürlichen Lebensräume oder des Bodens in den jeweiligen Ausgangszustand durch den natürlichen Lauf der Dinge zu berücksichtigen.

(7) Fällt ein Umweltschaden in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften des Landes ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Sanierung der Gefahr als Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung.

§ 8

Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, hat die Betreiberin oder der Betreiber sämtliche sich aus § 4 Z 16 ergebenden Kosten der nach diesem Gesetz durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten zu tragen, unter Einschluss der Kosten von administrativen Rechtsmittelverfahren, in denen sie oder er unterlegen ist. Die Landesregierung kann im Interesse der Vereinfachung der Ermittlung und unter Bedachtnahme auf vergleichbare bundesrechtliche Vorschriften mit Verordnung nähere Bestimmungen für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten der Durchsetzung der Maßnahmen und sonstigen Gemeinkosten festlegen.

(2) Sind von der Behörde Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin oder den Betreiber durchführen zu lassen, hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber zugleich die Stellung einer dinglichen Sicherheit oder anderer geeigneter Garantien in Höhe des geschätzten Aufwands vorzuschreiben, der bei der Behörde voraussichtlich anfallen wird. Die Vorschreibung ist aufzuheben, wenn die oder der Verpflichtete einen Nachweis im Sinne des Abs. 3 erbringt. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist die Sicherheit mit dem Wirksamwerden der Kostentragung beim Rechtsträger, der den Aufwand der Behörde trägt, gegen die Kostenvorschreibung zu verrechnen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit nicht zu tragen, wenn sie oder er nachweist, dass der Schaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens

1. durch eine Dritte oder einen Dritten (das sind Personen, die weder im Auftrag der Betreiberin oder des Betreibers tätig sind noch die Einrichtungen, mit denen die Tätigkeit ausgeübt wird, entsprechend ihrer Bestimmung in Anspruch nehmen) verursacht wurde und eingetreten ist, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder
2. auf die Befolgung von Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen sind, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen in Folge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten der Betreiberin oder des Betreibers verursacht wurden.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz der ihr oder ihm für die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen erwachsenden Kosten. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(4) Kostentragungspflichten nach den vorstehenden Absätzen gehen in Fällen gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger über.

(5) Können Kosten nach den vorstehenden Absätzen bei der oder dem zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, dann kann zur Kostentragung die Eigentümerin oder der Eigentümer (jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, verpflichtet werden, sofern sie oder er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihr oder ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

(6) Die Befugnis einer nach den vorstehenden Absätzen zur Kostentragung herangezogenen Person, ihren eigenen Aufwand gegenüber Dritten vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, bleibt unberührt.

(7) Das Land hat in verwaltungsbehördlichen Verfahren betreffend die Kosten und Ersätze nach den vorstehenden Absätzen Parteistellung.

§ 9

Behörde

(1) Für die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen waren oder zu ergreifen gewesen wären.

(2) Der zuständigen Behörde obliegt es festzustellen, welche Betreiberin oder welcher Betreiber den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 oder Anhang 4 zu treffen sind. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde befugt, von der betreffenden Betreiberin oder dem betreffenden Betreiber die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten zu verlangen.

(3) Soweit behördliche Entscheidungen über Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht mit Bescheid ergehen, ist die Betreiberin oder der Betreiber, auf deren oder dessen Kosten die Maßnahmen ergriffen werden, auf Verlangen unverzüglich über die Gründe und die offen stehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

(4) Im Fall einer Sanierung des Bodens hat die Behörde die jeweils betroffene Gemeinde von dem der Sanierung zugrunde liegenden Sanierungsziel zu unterrichten.

§ 10

Grenzüberschreitende Umweltschäden

(1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, der Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union haben kann, hat die zuständige Behörde die zuständige Behörde des anderen Bundeslandes oder den anderen Mitgliedstaat zu unterrichten.

(2) Stellt eine Behörde einen Umweltschaden fest, der außerhalb des burgenländischen Landesgebiets verursacht wurde, kann sie dies der zuständigen Behörde des in Betracht kommenden Bundeslandes oder - falls der Umweltschaden außerhalb des Staatsgebiets der Republik Österreich verursacht wurde - der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem in Betracht kommenden Mitgliedstaat der Europäischen Union im Wege des zuständigen Bundesministeriums melden. Darüber hinaus kann sie gegenüber dem in Betracht kommenden Bundesland oder im Wege des zuständigen Bundesministeriums gegenüber dem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die beim Land Burgenland angefallenen Kosten für die Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen geltend machen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Umweltschäden haben die Behörden, in deren Amtssprengel der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens im Burgenland wirksam geworden ist, mit den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden Bundesländer oder der in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten - einschließlich in Form eines angemessenen Informationsaustausches -, um zu gewährleisten, dass Vermeidungs- und erforderlichenfalls Sanierungstätigkeiten hinsichtlich eines solchen Schadens durchgeführt werden.

(4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 11

Umweltbeschwerde

(1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten in Bezug auf den Boden verletzt werden können, können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die behauptete Schädigung eingetreten ist, in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern im Sinne des § 6 und des § 7 Abs. 2 tätig zu werden. Das Recht zur Umweltbeschwerde in Bezug auf eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie in Bezug auf eine Schädigung des Bodens steht auch der Burgenländischen Landesumwelthanwaltschaft und jenen Umweltschutzorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 2/2008, anerkannt und im Burgenland zur Ausübung der Parteirechte befugt sind.

(2) Als Rechte im Sinne von Abs. 1 erster Satz gelten der Schutz der Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit eine bloße Minderung des Verkehrswerts.

(3) In der Beschwerde ist unter Beifügung der sachlichen Informationen und Daten das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen. Sofern sie nicht selbst zuständig ist, hat die angerufene Behörde die Beschwerde unverzüglich an die nach § 9 zuständige Behörde weiterzuleiten und die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer davon zu unterrichten.

(4) Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Beschwerdeberechtigung im Sinne der Abs. 1 und 2 gegeben ist, kein Umweltschaden vorliegt oder alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden, so ist hierüber ein Bescheid zu erlassen.

§ 12

Parteistellung

In den Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 haben - neben der Betreiberin oder dem Betreiber - Parteistellung:

1. Personen und Organisationen, die eine Umweltbeschwerde gemäß § 11 Abs. 1 eingebracht haben,
2. jene in § 11 Abs. 1 genannten Personen und Organisationen, die innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 3 schriftlich erklärt haben, dass sie am Verfahren als Partei teilnehmen wollen.

§ 13

Rechtsschutz

(1) Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, steht den Parteien das Recht der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu.

(2) Das Land ist berechtigt gegen letztinstanzliche Entscheidungen über Kosten und Ersätze nach diesem Gesetz Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zu erheben.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen, wer

1. die nach § 5 Abs. 2 oder die nach § 6 Abs. 1 Z 1 vorgeschriebene Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht unverzüglich vornimmt oder
2. die sie oder ihn gemäß § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 4 treffenden Duldungspflichten verletzt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen, wer die im § 5 Abs. 3 oder die im § 6 Abs. 2 geregelten Auskünfte nicht oder nicht unverzüglich erteilt oder die dort vorgesehenen Kontrollen und Ermittlungen behindert.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro zu bestrafen, wer

1. die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht unverzüglich ergreift oder
2. die nach § 6 Abs. 1 Z 2 gebotenen Vorkehrungen nicht unverzüglich trifft oder
3. die nach § 6 Abs. 1 Z 3 und § 7 Abs. 1 gebotenen Sanierungsmaßnahmen nicht unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt oder
4. die nach § 6 Abs. 1 Z 3 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 nicht ergreift.

(4) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

§ 15

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30.04.2004 S 56;
2. Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. Nr. L 102 vom 11.04.2006 S 15;
3. Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S 114.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit nicht Abs. 2 Abweichendes regelt.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben,
2. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, sofern sie auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die unzweifelhaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war, und
3. auf Schäden, wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen mehr als 30 Jahre vergangen sind.

Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1

1. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S 26, erlassen wurden, wie insbesondere § 77a iVm Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, § 37 Abs. 1 iVm Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, § 121 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004. Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, die der Z 13 unterliegen, sowie für den Betrieb von Anlagen oder Anlagenteile, die überwiegend für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.
2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, sofern diese Maßnahmen von einem Abfallsammler oder -behandler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 oder 4 AWG 2002, durchgeführt werden.
3. Maßnahmen der Bewirtschaftung (Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen, das sind Abfälle, die direkt beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen, durch Einrichtungen und Unternehmen, die mineralische Rohstoffe im Tagebau oder Untertagebau zu wirtschaftlichen Zwecken gewinnen, einschließlich der Gewinnung im Bohrlochbergbau und des Aufbereitens der gewonnenen Materialien. Dies gilt nicht für das wasserrechtlich ohne besondere Bewilligung zulässige Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser. Dies gilt weiters nicht, soweit die zuständige Behörde die Anforderungen für die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die beim Aufsuchen mineralischer Rohstoffe entstehen, mit Ausnahme von Öl und Evaporiten außer Gips und Anhydrit, sowie für die Ablagerung von unverschmutztem Boden und von Abfall, der beim Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Torf anfällt, verringert oder ausgesetzt hat.
4. Sämtliche Ableitungen, Einleitungen oder Einbringungen in Gewässer, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen.
5. Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen.
6. Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von
 - gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinne der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997,
 - Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, und
 - Biozid-Produkten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Biozid-Produkte-Gesetzes (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000,soweit diese Tätigkeiten nicht von Z 14 erfasst werden.
7. Die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft [§ 1 Abs. 1 bis 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998].
8. Der Betrieb der unter lit. a angeführten Anlagen, soweit sie nicht schon von einer der vorhergehenden Ziffern erfasst sind, sofern für sie eine Genehmigung nach der GewO 1994, dem AWG 2002, dem MinroG oder dem EG-K erforderlich ist, in Bezug auf die Ableitung der unter lit. b angeführten Schadstoffe in die Atmosphäre:
 - a)
 - Kokereien
 - Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen)

- Anlagen zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung
- Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärme-Nennleistung von mehr als 50 MW
- Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 000 Tonnen Erz im Jahr
- Integrierte Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl
- Eisengießereien mit Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Tonnen
- Anlagen zur Erzeugung und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 Tonne für Schwermetalle und 500 kg für Leichtmetalle
- Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk
- Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbestzeugnissen
- Anlagen zur Herstellung von Glas- und Gesteinsfasern
- Anlagen zur Herstellung von Normal- und Spezialglas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 000 Tonnen pro Jahr
- Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfestem Normalstein, Steinrohren, Ziegelsteinen für Wände und Fußböden sowie Dachziegeln
- chemische Anlagen für die Herstellung von Olefinen, Olefinderivaten, Monomeren und Polymeren
- chemische Anlagen für die Herstellung anderer organischer Zwischenerzeugnisse
- Anlagen für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien
- Anlagen, die dazu bestimmt sind, gefährliche Abfälle, einschließlich toxischer Abfälle, durch Verbrennen zu beseitigen
- Anlagen zur Beseitigung anderer fester und flüssiger Abfälle durch Verbrennen
- Anlagen zur chemischen Erzeugung von Papiermasse mit einer Produktionskapazität von mindestens 25 000 Tonnen im Jahr

b)

- Schwefeldioxid und andere Schwefelverbindungen
 - Stickstoffmonoxide und andere Stickstoffverbindungen
 - Kohlenmonoxid
 - organische Stoffe und insbesondere Kohlenwasserstoffe (außer Methan)
 - Schwermetalle und metallhaltige Verbindungen
 - Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas und Gesteinsfasern
 - Chlor und Chlorverbindungen
 - Fluor und Fluorverbindungen
9. Jegliches Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, einschließlich ihrer Beförderung [§ 4 Z 2, 3, 4 und 7 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994].
 10. Jede absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt sowie die Beförderung und das Inverkehrbringen dieser Organismen (§ 4 Z 3, 20 und 21 GTG). Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die der Z 15 unterliegen.
 11. Die Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S 1, besteht.
 12. Der Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S 114.
 13. Der Betrieb von Anlagen, die einer Bewilligung nach dem Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, oder einer Genehmigung oder Bewilligung nach den Vorschriften anderer Bundesländer, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S 26, erlassen wurden, bedürfen.
 14. Die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.

15. Jedes sonstige absichtliche Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, ABl. Nr. L 106 vom 17.04.2001 S 1, in der Fassung der Richtlinie 2008/27/EG zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, ABl. Nr. L 81 vom 20.03.2008 S 45, einschließlich des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetzes (Bgl. GtVG), LGBI. Nr. 64/2005.

Kriterien im Sinne des § 4 Z 1 lit. a

Ob eine Schädigung, die nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen hat, erheblich ist, wird anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden, sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit festgestellt. Erhebliche nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand sollten mit Hilfe unter anderem der folgenden feststellbaren Daten ermittelt werden:

- Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;
- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);
- die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

Folgende Schädigungen müssen nicht als erheblich eingestuft werden:

- nachteilige Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;
- nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Betreiberinnen oder Betreiber entspricht;
- eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Sanierung von Umweltschäden im Sinne des § 4 Z 1 lit. a (Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume)

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume ausgewählt werden.

Eine Sanierung von Schädigungen geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume ist dadurch zu erreichen, dass die Umwelt durch primäre Sanierung, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird, wobei

- a) „primäre Sanierung“ jede Sanierungsmaßnahme ist, die die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume oder deren beeinträchtigte Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzt;
- b) „ergänzende Sanierung“ jede Sanierungsmaßnahme in Bezug auf die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume oder ihre Funktionen ist, mit der der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten Arten oder Lebensräume oder Funktionen führt;
- c) „Ausgleichssanierung“ jede Tätigkeit zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen oder ihrer Funktionen ist, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat;
- d) „zwischenzeitliche Verluste“ Verluste sind, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschützten Arten oder die natürlichen Lebensräume oder ihre Funktionen ihre ökologischen Aufgaben nicht erfüllen oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen oder für die Öffentlichkeit nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Ein finanzieller Ausgleich für Teile der Öffentlichkeit fällt nicht darunter.

Führt die primäre Sanierung nicht dazu, dass die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird, so ist anschließend eine ergänzende Sanierung durchzuführen. Überdies ist eine Ausgleichssanierung zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste durchzuführen.

Eine Sanierung von Umweltschäden im Bereich geschützter Arten oder der natürlichen Lebensräume hat ferner zu beinhalten, dass jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit beseitigt werden muss.

1. Sanierungsziele

Ziel der primären Sanierung

1.1. Ziel der primären Sanierung ist es, die geschädigten Arten und Lebensräume oder ihre Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Ziel der ergänzenden Sanierung

1.2. Lassen sich die geschädigten Arten oder Lebensräume oder ihre Funktionen nicht in den Ausgangszustand zurückversetzen, so ist eine ergänzende Sanierung vorzunehmen. Ziel der ergänzenden Sanierung ist es, gegebenenfalls an einem anderen Ort einen Zustand der geschützten Arten oder der natürlichen Lebensräume oder deren Funktionen herzustellen, der einer Rückführung des geschädigten Ortes in seinen Ausgangszustand gleichkommt. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sollte dieser andere Ort mit dem geschädigten Ort geografisch im Zusammenhang stehen, wobei die Interessen der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Ziel der Ausgleichssanierung

1.3. Die Ausgleichssanierung erfolgt zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen und von deren Funktionen, die bis zur Wiederherstellung entstehen. Der Ausgleich besteht aus zusätzlichen Verbesserungen der geschützten Arten und natürlichen Lebensräume entweder an dem geschädigten oder an einem anderen Ort. Sie beinhaltet keine finanzielle Entschädigung für Teile der Öffentlichkeit.

2. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen

Festlegung primärer Sanierungsmaßnahmen

2.1. Zu prüfen sind Optionen, die Tätigkeiten, mit denen die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume oder ihre Funktionen direkt in einen Zustand versetzt werden, der sie beschleunigt zu ihrem Ausgangszustand zurückführt, oder aber eine natürliche Wiederherstellung umfassen.

Festlegung ergänzender Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen

2.2. Bei der Festlegung des Umfangs der ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und der Ausgleichssanierungsmaßnahmen ist zunächst die Anwendung von Konzepten zu prüfen, die auf der Gleichwertigkeit von Ressourcen oder Funktionen beruhen. Dabei sind zunächst Maßnahmen zu prüfen, durch die natürliche Ressourcen oder Funktionen in gleicher Art, Qualität und Menge wie die geschädigten Ressourcen oder Funktionen hergestellt werden. Erweist sich dies als unmöglich, so sind andere natürliche Ressourcen oder Funktionen bereitzustellen. So kann beispielsweise eine Qualitätsminderung durch eine quantitative Steigerung der Sanierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2.3. Erweist sich die Anwendung der oben genannten Konzepte der Gleichwertigkeit der Ressourcen oder Funktionen als unmöglich, so sind stattdessen andere Bewertungsmethoden anzuwenden. Die zuständige Behörde kann die Methode, zB Feststellung des Geldwerts, vorschreiben, um den Umfang der erforderlichen ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen festzustellen. Ist eine Bewertung des Verlusts an Ressourcen oder Funktionen möglich, eine Bewertung des Ersatzes der natürlichen Ressourcen oder Funktionen jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unmöglich oder mit unangemessenen Kosten verbunden, so kann die zuständige Behörde Sanierungsmaßnahmen anordnen, deren Kosten dem geschätzten Geldwert des entstandenen Verlusts an natürlichen Ressourcen oder Funktionen entsprechen.

Die ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und die Ausgleichssanierungsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass durch sie zusätzliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden, die den zeitlichen Präferenzen und dem zeitlichen Ablauf der Sanierungsmaßnahmen entsprechen. Je länger es beispielsweise dauert, bis der Ausgangszustand wieder erreicht ist, desto mehr Ausgleichssanierungsmaßnahmen sind (unter ansonsten gleichen Bedingungen) zu treffen.

3. Wahl der Sanierungsoptionen

3.1. Die angemessenen Sanierungsoptionen sind unter Nutzung der besten verfügbaren Techniken anhand folgender Kriterien zu bewerten:

- Auswirkung jeder Option auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit
- Kosten für die Durchführung der Option
- Erfolgsaussichten jeder Option
- inwieweit durch jede Option künftiger Schaden verhütet wird und zusätzlicher Schaden als Folge der Durchführung der Option vermieden wird
- inwieweit jede Option einen Nutzen für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource oder der Funktion darstellt
- inwieweit jede Option die einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange und anderen ortsspezifischen Faktoren berücksichtigt
- wie lange es dauert, bis die Sanierung des Umweltschadens durchgeführt ist
- inwieweit es mit der jeweiligen Option gelingt, den Ort des Umweltschadens zu sanieren
- geografischer Zusammenhang mit dem geschädigten Ort

3.2. Bei der Bewertung der verschiedenen festgelegten Sanierungsoptionen können auch primäre Sanierungsmaßnahmen ausgewählt werden, mit denen die geschädigten Arten und natürlichen Lebensräume nicht vollständig oder nur langsamer in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Eine solche Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn der Verlust an natürlichen Ressourcen oder Funktionen am ursprünglichen Standort infolge der Entscheidung dadurch ausgeglichen wird, dass verstärkt ergänzende Sanierungstätigkeiten und mehr Ausgleichssanierungstätigkeiten durchgeführt werden, mit denen vergleichbare natürliche Ressourcen oder Funktionen wie vor dem Schadenseintritt geschaffen werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn an anderer Stelle mit geringerem Kostenaufwand gleichwertige natürliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden können. Diese zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen sind im Einklang mit Z 2.2. festzulegen.

3.3. Ungeachtet der Z 3.2. ist die Behörde im Einklang mit § 7 Abs. 6 befugt zu entscheiden, dass keine weiteren Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn

- a) mit den bereits ergriffenen Sanierungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder geschützter Arten und natürlicher Lebensräume mehr besteht, und
- b) die Kosten der Sanierungsmaßnahmen, die zu ergreifen wären, um den Ausgangszustand oder ein vergleichbares Niveau herzustellen, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der für die Umwelt erreicht werden soll.

**Sanierung von Umweltschäden im Sinne des § 4 Z 1 lit. b
(Schädigungen des Bodens)**

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen des Bodens ausgewählt werden.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zumindest sicherzustellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt. Das Vorliegen solcher Risiken ist mit Verfahren zur Risikoabschätzung unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu beurteilen: Beschaffenheit und Funktion des Bodens, Art und Konzentration der Schadstoffe, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen, das mit ihnen verbundene Risiko und die Möglichkeit ihrer Verbreitung. Die Nutzung ist auf Grund der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden Bodenbenutzungsvorschriften oder anderer einschlägiger Vorschriften - soweit vorhanden - festzulegen.

Fehlen Bodennutzungsvorschriften oder andere einschlägige Vorschriften, so ist die Nutzung des speziellen Bereichs nach dem Zustand des geschädigten Bodens unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Entwicklung zu bestimmen.

Zu berücksichtigen ist die Option einer natürlichen Wiederherstellung, dh. eine Option ohne unmittelbares Eingreifen des Menschen in den Wiederherstellungsprozess.

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (im Folgenden: Umwelthaftungs-Richtlinie), ABl. Nr. L 143 vom 30.04.2004 S 56, schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Umweltschäden in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen Haftungsregimes und soll dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden soll durch eine verstärkte Orientierung am Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip der Umwelthaftungs-Richtlinie ist es deshalb, dass eine Betreiberin oder ein Betreiber, die durch ihre oder der durch seine berufliche Tätigkeit einen Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens verursacht hat, die Kosten der erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen tragen soll. Betreiberinnen und Betreiber sollen dadurch veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahren von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden können.

Die Umwelthaftungs-Richtlinie ist sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Landesgesetzgebung in österreichisches Recht umzusetzen.

Lösung:

Erlassung eines Burgenländischen Gesetzes über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz - Bgld. UHG).

Alternativen:

Regelung der jeweiligen Materien in Einzelgesetzen, was sich jedoch als wenig übersichtlich erweist. Daher gibt es auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der EU-Richtlinien keine Alternativen, die einen besseren Vollzug der Materie gewährleisten würden.

Kosten:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auf Grund des Umstands, dass ein Umweltschaden erst ab einem bestimmten Erheblichkeitsgrad vorliegt und diese Schäden durch die Ausübung ganz bestimmter umweltrelevanter beruflicher Tätigkeiten verursacht sein müssen, als eng anzusehen. Es ist sohin nicht mit einer Vielzahl von Haftungsfällen im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Kostentragungspflicht der Verursacherinnen und Verursacher von Umweltschäden dazu beiträgt, andernfalls von den öffentlichen Haushalten (und somit der Gesellschaft) zu tragenden Kosten zu vermeiden. Festzuhalten ist aber auch, dass die Einführung der Umweltbeschwerde mit einem Mehraufwand für die Behörden verbunden ist. Konkret abschätzbar ist dieser Mehraufwand derzeit allerdings noch nicht.

EU-Konformität:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Umwelthaftungs-Richtlinie auf Landesebene umgesetzt. Weiters erfolgt eine Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2006/21/EG und von Art. 34 der Richtlinie 2009/31/EG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (im Folgenden: Umwelthaftungs-Richtlinie), ABl. Nr. L 143 vom 30.04.2004 S 56, schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Umweltschäden in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen Haftungsregimes und soll dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden soll durch eine verstärkte Orientierung am Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip der Umwelthaftungs-Richtlinie ist es deshalb, dass eine Betreiberin oder ein Betreiber, die durch ihre oder der durch seine berufliche Tätigkeit einen Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens verursacht hat, die Kosten der erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen tragen soll. Betreiberinnen und Betreiber sollen dadurch veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahren von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden können.

Die Umwelthaftungs-Richtlinie ist sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Landesgesetzgebung in österreichisches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie bezeichnet als „Umweltschaden“ in Art. 2 Z 1 (verkürzt zitiert):

1. eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume (nach den Vorschriften der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) in dem Sinne, dass der Schaden erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat;
2. eine Schädigung der Gewässer in dem Sinne, dass der Schaden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinne der Definition der Richtlinie 2000/60/EG hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG gilt;
3. eine Schädigung des Bodens in dem Sinne, dass eine Bodenverunreinigung ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf Grund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie gilt diese im Wesentlichen für

- a) Umweltschäden, die durch die Ausübung einer der in Anhang III der Richtlinie angeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die auf Grund dieser Tätigkeiten eintritt;
- b) Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, die durch die Ausübung einer anderen als der in Anhang III der Richtlinie angeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die auf Grund dieser Tätigkeiten eintritt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Die Umwelthaftungsrichtlinie sieht überdies eine sich aus der Aarhus-Konvention ergebende Einbindung der von einem Umweltschaden betroffenen Personen sowie die Gewährung von Rechtsschutz vor.

2. Inhalt

Das vorliegende Gesetz soll das Verursacherprinzip, welches in der Umwelthaftungs-Richtlinie verankert ist, in besonderer Weise verwirklichen. Daher wurde für den landesgesetzlichen Kompetenzbereich der Biodiversitätsschäden und bestimmter Bodenschäden ein Reglement gewählt, das diesem Gedanken in möglichst umfassender Weise Rechnung trägt.

Das gegenständliche Gesetz hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Informations-, Vermeidungs- und Sanierungspflichten der Betreiberinnen und Betreiber;
- Befugnisse der Behörde zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen;
- die Kostentragungsverpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber und die Ausnahmen hiervon;
- Vorgehensweise bei grenzüberschreitenden Umweltschäden;
- Umweltbeschwerde durch Einzelpersonen oder anerkannte Umweltorganisationen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zuständig zur Durchführung der verschiedenen Verfahrensschritte nach dem vorliegenden Gesetz. Bei Eintritt eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr solcher Schäden wird dadurch ein optimiertes Vorgehen gewährleistet.

In der Umwelthaftungs-Richtlinie sind auch die Einbindung der von einem Umweltschaden betroffenen Personen und die Gewährung von Rechtsschutz vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen wurde das Instrument der „Umweltbeschwerde“ installiert. Eine Umweltbeschwerde kann derjenige geltend machen, der in seinen Rechten verletzt werden kann. Solche Rechte sind beispielsweise bei Bodenschäden der Schutz des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte an einer betroffenen Liegenschaft. Die Umweltbeschwerde soll als innovative Form eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens dazu beitragen, dass dem Einzelnen die Möglichkeit der Beschwerde bei eingetretenen Umweltschäden offen steht.

3. Verfassungslage

Auf Grund der im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vorgesehenen Kompetenzverteilung können im Rahmen dieses Landesgesetzes nur Regelungen für einen Teil der in der Umwelthaftungs-Richtlinie genannten Umweltschäden vorgesehen werden. Diese von der Kompetenz des Landesgesetzgebers umfassten Bereiche sind:

1. Regelungen zur Vermeidung von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume; diese fallen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder;
2. Regelungen zur Vermeidung einer Schädigung des Bodens
 - a) durch den Betrieb von (IPPC-)Anlagen im Sinne des Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, und
 - b) durch die Verwendung, Lagerung, Freisetzung, innerbetriebliche Beförderung oder das Abfüllen von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft.

Den Erläuterungen zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz (Initiativantrag 464/A, 24. GP) ist zu entnehmen, dass diesem bezüglich der Vermeidung der Schädigungen des Bodens folgende Position zu Grunde gelegt wurde:

„Art. 2 Z. 1 lit. c der Richtlinie zielt in erster Linie nicht auf den Schutz der Gesundheit, sondern auf den Schutz des Bodens ab. Dafür sprechen unter anderem die begründenden Erwägungen der Richtlinie, die explizit auf 'den Boden' abstellen und 'kontaminierte Standorte' ansprechen. Die Sanierung von Schädigungen des Bodens ist nach Anhang II Z. 2 der Richtlinie an den Bodennutzungsvorschriften und an der künftigen Nutzung des Bodens auszurichten. Die Bezugnahme auf die menschliche Gesundheit in Art. 2 Z. 1 lit. c stellt sich in diesem Lichte als eine Relevanzschwelle dar, da die Richtlinie - wie auch bei den beiden anderen literae - nur 'erhebliche' Umweltschäden erfassen will. Art. 2 Z. 1 lit. c der Richtlinie soll in diesem Sinn erhebliche Bodenverunreinigungen erfassen, wobei als erhebliche Bodenverunreinigungen solche zu verstehen sind, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

Für diese Qualifikation spricht nunmehr auch der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz KOM (2006) 232 endg. vom 22. September 2006. Dieser Entwurf zielt auf den Schutz des Bodens und auf die Erhaltung seiner Funktionen ab. Eine Vermeidung von Bodenverunreinigungen sowie eine allfällige Sanierung sind im Hinblick auf Verunreinigungen vorgesehen, die 'eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt' darstellen können.

Die Zuständigkeit zur Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen ist in mehreren Kompetenzen des Bundes - insbesondere auf dem Gebiet des Anlagenrechts - mitumschlossen (vgl. B. Raschauer, Bodenschutzkompetenzen im österreichischen Rechtssystem, in: Jahrestagung der Österreichischen Bodenkundlichen Gesellschaft, 2002, 13, 15). Dem vorliegenden Antrag liegt das Verständnis zugrunde, dass der Bund insoweit zur Umsetzung von Art. 2 Z. 1 lit. c zuständig ist, als er befugt ist, die mit bestimmten der Regelungshoheit des Bundes unterliegenden Maßnahmen und Anlagen verbundenen umweltschädigenden Emissionen zu regeln. In diesem Sinn bilden insbesondere die Z. 8, 9, 10 und 12 des Art. 10 Abs. 1 B-VG die Kompetenzgrundlage für gesetzliche Bestimmungen, welche auf die Vermeidung von Bodenverunreinigungen im Rahmen der von diesen Tatbeständen erfassten Tätigkeiten abzielen.

Dies erklärt auch, warum nach dem, dem Antrag zugrundeliegenden Verständnis die Fragen des Bodenschutzes und der Biodiversität in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht einheitlich beurteilt und nicht einheitlich geregelt werden können. In Angelegenheiten des Bodenschutzes bestehen einzelne Zuständigkeiten des Bundes, wobei diese Zuständigkeiten im Hinblick auf den ins Auge gefassten persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes sogar von vorrangiger Bedeutung sind. Soweit Fragen der

Biodiversität berührt sind, kommen dem Bund jedoch keine eigenständigen Kompetenzen zu, Regelungen könnten vielmehr nur auf das Berücksichtigungsprinzip gestützt werden (vgl. VfSlg. 15.552/1999, Bußjäger, Die Naturschutzkompetenzen der Länder (1995); B. Raschauer in Potacs (Hrsg), Beiträge zum Kärntner Naturschutzrecht (1999) 1; Bußjäger, Österreichisches Naturschutzrecht (2001)). Gerade im Hinblick auf Tätigkeiten, die etwa den Z. 8 und 9 des Art. 10 Abs. 1 B-VG unterliegen, gilt in kompetenzrechtlicher Hinsicht, dass sie in naturschutzrechtlicher Hinsicht nach dem Kumulationsprinzip der Regelungs- und Vollziehungshoheit der Länder unterliegen.

Die Frage, wie ein Fall zu sehen ist, in dem durch ein Ereignis sowohl ein Gewässerschaden als auch ein Biodiversitätsschaden ausgelöst wird, ist grundsätzlich nicht anders zu sehen als eine nachteilige Einwirkung gleichzeitig auf ein Gewässer und auf ein Naturschutzgebiet nach geltendem Recht zu sehen ist. Die verwaltungspolitische Optimierung solcher Konstellationen kann nur in der übereinstimmenden Behördenzuständigkeit gesehen werden; die anzuwendenden Rechtsvorschriften müssen dagegen naturgemäß unterschiedlich sein, da Gewässerschäden andere Fragen aufwerfen als Biodiversitätsschäden.

Dem Antrag liegt in weiterer Konsequenz die Auffassung zugrunde, dass VfSlg. 8035/1977 eine verallgemeinerbare Regel des Inhalts zum Ausdruck bringt, dass der Gesetzgeber, der befugt ist, eine Bodenverunreinigung zu verbieten, auch zuständig ist, die Sanierung einer dennoch eingetretenen Bodenverunreinigung anzuordnen. Der Verfassungsgerichtshof hatte in diesem Kompetenzfeststellungserkenntnis nämlich einen Gesetzentwurf zu beurteilen, der nicht nur Bestimmungen zur 'Abwehr von Gefahren' enthielt, sondern auch die Beseitigung von durch Entweichen eines gefährlichen Stoffes verursachten Gefahren - und damit Fragen der Sanierung - regelte.“

Die Vermeidung von Schädigungen der Gewässer fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes.

4. Kosten

Das vorliegende Burgenländische Umwelthaftungsgesetz statuiert eine verschuldensunabhängige Haftung für Umweltschäden, worunter nach den Vorgaben der Richtlinie entsprechend den kompetenzrechtlich dargestellten Zuständigkeiten eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie gewisse Schäden am Boden zu verstehen ist.

Ein mit der Umwelthaftung vergleichbares verwaltungspolizeiliches Haftungsregime für Schäden an den genannten Umweltgütern existiert derzeit nicht. Dementsprechend kann auch nicht auf vorhandene Daten, Zahlen oder Statistiken für die Darstellung der diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen zurückgegriffen werden. Eine zahlenmäßige Abschätzung der Vollzugskosten ist nicht möglich.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat sämtliche Kosten für durchgeführte Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich Verwaltungs- und Verfahrenskosten zu tragen. Allerdings ist zu beachten, dass der Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes durch sachliche und zeitliche Ausnahmen weitgehend eingeschränkt ist, sodass nicht mit einer Vielzahl von Haftungsfällen im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen ist.

Bei den betroffenen Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmern sind entsprechende Kostenbelastungen nicht auszuschließen, die jedoch - wie oben dargestellt - gemeinschaftsrechtlich geboten und nicht exakt bezifferbar sind.

Auf Grund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eines Bodenschadens und der geringen Wahrscheinlichkeit der Nachweisbarkeit eines Biodiversitätsschadens ist lediglich von einem geringen finanziellen Mehraufwand für das Land Burgenland auszugehen.

5. EU-Konformität

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30.04.2004 S 56 (CELEX Nr. 32004L0035).

Weiter werden umgesetzt

- Art. 15 der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. Nr. L 102 vom 11.04.2006 S 15 (CELEX Nr. 32006L0021), und
- Art. 34 der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S 114 (CELEX Nr. 32009L0031).

Diese beiden genannten Bestimmungen ergänzen jeweils den Tätigkeitskatalog im Anhang III der Umwelthaftungs-Richtlinie.

6. Mitwirkung von Bundesorganen

Das Gesetz enthält keine Verfassungsbestimmung. Im § 10 des Gesetzes ist eine Mitwirkung von Organen des Bundes an der Vollziehung im Sinne von Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In § 1 wird die Zielbestimmung des Art. 1 der Umwelthaftungs-Richtlinie übernommen. Ziel ist es Umweltschäden zu vermeiden und, wenn sie trotzdem eingetreten sind, zu sanieren. Der Begriff der „Umwelthaftung“ bezeichnet dabei das Mittel, mit dem dieses Ziel erreicht werden soll. Es geht dabei im Wesentlichen um die Verwirklichung des Verursacherprinzips im Sinne einer Zuweisung der Verantwortung für die Folgen eigenen Handelns an die Verursacherin oder den Verursacher.

Zu § 2:

§ 2 regelt den sachlichen Geltungsbereich der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entsprechend den Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 lit. a und b sowie von Art. 2 Abs. 1 lit. c der Umwelthaftungs-Richtlinie und bezieht sich dabei auch auf die Begriffsbestimmungen des Art. 4. Ein Umweltschaden muss durch die Ausübung einer der in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten - unabhängig vom Verschulden - verursacht werden. Darüber hinaus liegt ein Umweltschaden auch dann vor, wenn im Rahmen einer anderen als der in Anhang 1 aufgelisteten beruflichen Tätigkeiten eine Schädigung geschützter Tier- und Pflanzenarten oder eines natürlichen Lebensraums vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

Abs. 2 wurde in Umsetzung von Art. 4 Abs. 5 der Umwelthaftungs-Richtlinie erlassen und grenzt den Anwendungsbereich entsprechend Art. 4 Abs. 5 der Umwelthaftungs-Richtlinie ab.

Die Ergänzung „oder eine nicht klar abgegrenzte sonstige Schädigung“ wurde - in Ergänzung zur Regelung der Bundes-Umwelthaftungsgesetzes - deswegen eingefügt, da insbesondere im Bereich der Biodiversität einschlägige Verhaltensweisen praktisch relevant sein können, die nicht als „Verschmutzung“ bezeichnet werden können (zB die Beeinträchtigung eines Brutgebietes durch das witterungsbedingt günstige und daher gleichzeitig erfolgende Mähen von Wiesen durch mehrere Landwirtinnen und Landwirte, wobei die Tätigkeit einer einzelnen Betreiberin oder eines einzelnen Betreibers die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht).

Abs. 3 bringt den in Art. 3 Abs. 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie enthaltenen Grundsatz des Vorrangs weitergehender gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen zum Ausdruck und stellt darüber hinaus klar, dass auch sämtliche nationalen Vorschriften, welche weitergehende Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber enthalten, von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unberührt bleiben.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 der Umwelthaftungs-Richtlinie und stellt klar, dass Ansprüche auf Ersatz des von Dritten erlittenen Schadens unverändert nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geregelt werden.

Zu § 3:

§ 3 übernimmt die in Art. 4 Abs. 1, 4 und 6 vorgesehenen Ausnahmen. Von einer Umsetzung des Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV sowie Art. 4 Abs. 3 der Umwelthaftungs-Richtlinie konnte abgesehen werden, da Österreich keinem der bezogenen Übereinkommen beigetreten ist. Derselbe Grundsatz gilt auch für Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang V der Umwelthaftungs-Richtlinie, doch erweist sich in diesem Zusammenhang eine Klarstellung durch die Bezugnahme auf das Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2003, als zweckmäßig.

Als Maßnahmen, die durch ein außergewöhnliches Naturereignis verursacht werden, sind etwa Hochwasserschutzbauten oder Maßnahmen zur Wildbachverbauung zu verstehen.

Zu § 4:

§ 4 enthält die in Umsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie erforderlichen und die sonst für das Verständnis des Gesetzes zweckdienlichen Legaldefinitionen. Die Aufzählung der Begriffsbestimmungen orientiert sich an der Reihung in Art. 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie und weicht deshalb teilweise von der Systematik des § 4 B-UHG ab.

Von besonderer Bedeutung ist die Definition des „Umweltschadens“ in Z 1, mit der Art. 2 Z 1 lit. a und c der Umwelthaftungs-Richtlinie umgesetzt wird. Als Umweltschaden werden bestimmte Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie des Bodens festgeschrieben. Ein Umweltschaden liegt allerdings erst dann vor, wenn dieser eine bestimmte Erheblichkeit aufweist. Das Erreichen dieser Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume wird

nach den Kriterien im Anhang 2 beurteilt. Betreffend Bodenschäden ist die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit als Kriterium heranzuziehen.

Ein Umweltschaden liegt nicht vor, wenn die verursachenden nachteiligen Auswirkungen durch entsprechende, Art. 6 Abs. 3 und 4 oder Art. 16 der FFH-Richtlinie oder Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie umsetzende nationale Vorschriften ausdrücklich genehmigt wurden (Art. 2 Z 1 lit. a zweiter Absatz der Umwelthaftungs-Richtlinie). Demnach ist nicht von einem Umweltschaden auszugehen, wenn die Tätigkeit zuvor nach dem Bgld. Jagdgesetz 2004, dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz oder dem Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel genehmigt wurde, jedoch nur dann, wenn der Schaden durch im Rahmen der in Bewilligungsverfahren ermittelten nachteiligen Auswirkungen verursacht wurde. Wird der Schaden durch nachteilige Auswirkungen einer Tätigkeit verursacht, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht ermittelt wurde, liegt ein Umweltschaden vor und die Betreiberin oder der Betreiber hat im Sinne des Gesetzes Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines konzentrierten Verfahrens nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes 2000 oder des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 oder des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes unter Mitwirkung der oben genannten landesrechtlichen Bestimmungen genehmigt wurde.

Z 2 ergeht in Umsetzung von Art. 2 Z 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie.

In Z 3 wird der Begriff des „natürlichen Lebensraums“ entsprechend den Vorgaben des Art. 2 Z 3 lit. b der Umwelthaftungs-Richtlinie definiert und der Begriff der „geschützten Art“ nach den Anforderungen des Art. 2 Z 3 lit. a der Umwelthaftungs-Richtlinie erläutert.

Z 4 und 5 ergehen in Umsetzung von Art. 2 Z 4 lit. a und b der Umwelthaftungs-Richtlinie.

In Z 6 wird die in Art. 2 Z 6 der Umwelthaftungsrichtlinie vorgegebene Definition des Betreibers (oder der Betreiberin) in Begriffe des nationalen Rechts übersetzt. Dabei lehnt sich das vorliegende Gesetz zweckmäßigerweise an die Begriffsbestimmung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes an. Den Erläuterungen dazu ist zu entnehmen, dass es auf das Anlageneigentum und auf den Besitz einer behördlichen Bewilligung oder dergleichen alleine nicht ankomme. Andererseits seien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Unternehmens nicht selbst „Betreiber“. Auch die Pächterin oder der Pächter ist erfasst, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht selbst betreibt.

Mit dem Verweis auf die Inhaberin oder den Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung wird klargestellt, dass jedenfalls auch die Inhaberinnen und Inhaber von Pflanzenschutzmitteln oder von gentechnisch veränderten Organismen als Betreiberin oder Betreiber im Sinne des Gesetzes angesehen werden können. Allerdings ist vom Betreiberbegriff auch erfasst, wer eine zulassungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Zulassung ausübt.

Wie auch im Anwendungsbereich des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes geht die Haftung unter bestimmten Voraussetzungen auf die Liegenschaftseigentümerin oder den Liegenschaftseigentümer über, wenn die Betreiberin oder der Betreiber selbst nicht mehr herangezogen werden kann. Die bloße unentgeltliche Duldung von Tätigkeiten, die selbst nicht als berufliche Tätigkeiten qualifiziert werden können - wie etwa das Betreten von Grundstücken durch Wanderinnen und Wanderer - kann allerdings niemals zu einer subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung führen. Wenn für die Wegbenützung allerdings ein Entgelt eingehoben wird, stellt dieses Zurverfügungstellen eine berufliche Tätigkeit dar, sodass die betreffende Grundeigentümerin oder der betreffende Grundeigentümer schon als Betreiberin bzw. Betreiber haftet. Entsteht der Schaden (etwa die Beeinträchtigung eines Brutgebiets) jedoch nicht durch die ordnungsgemäße Benützung des Weges an sich, sondern etwa durch rechtswidrigerweise nicht angeleinte Hunde, so kann die Betreiberin oder der Betreiber nicht zur Kostentragung in Bezug auf den eingetretenen Schaden herangezogen werden (vgl. § 8 Abs. 3 Z 1).

Z 7 bis 14 setzen Art. 2 Z 7 bis 14 der Umwelthaftungs-Richtlinie um.

Z 16 enthält in Umsetzung des gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Kostenbegriffs (Art. 2 Z 16 Umwelthaftungsrichtlinie) und abweichend von bestehenden nationalen Bestimmungen eine Kostenregelung, die jener des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes nachgebildet ist.

Zu § 5:

§ 5 setzt Art. 5 der Umwelthaftungs-Richtlinie um und entspricht weitgehend wortwörtlich dem § 5 B-UHG. Eine Vermeidungstätigkeit gemäß Art. 2 Z 10 der Umwelthaftungs-Richtlinie bzw. § 4 Z 10 des vorliegenden Gesetzes liegt erst nach einem die Gefahr verursachenden Ereignis vor.

Betreffend die Abgrenzung zu den Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990 ist festzuhalten, dass die in § 55 NG 1990 normierte Wiederherstellungspflichtung dann zur Anwendung kommt, wenn ein Eingriff in die Natur ohne entsprechende naturschutz-

behördliche Bewilligung oder wesentlich abweichend von einer vorliegenden Bewilligung vorgenommen wurde.

Im Gegensatz dazu ist gemäß § 5 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes Voraussetzung, dass eine konkrete Gefahr eines Umweltschadens drohen muss. Im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr eines Umweltschadens gehen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes als *lex specialis* den Bestimmungen des NG 1990 vor. In Fällen, in denen es sofortiger Maßnahmen bedarf, das Vorliegen aller Voraussetzungen nach dem vorliegenden Gesetz aber nicht sofort geklärt werden kann, ist zunächst nach den Bestimmungen des NG 1990 vorzugehen. Sobald das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Burgenländischen Umwelthaftungsgesetz abgeklärt ist, ist nach eben diesen Bestimmungen weiter zu verfahren und sind die nach den Bestimmungen des NG 1990 eingeleiteten Schritte einzustellen.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie. Eine Verständigung der Behörde ist vorzunehmen, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden kann. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Behörde über alle Aspekte der Gefahr, über die ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen und über die weitere geplante Vorgehensweise zu informieren.

Abs. 3 ermöglicht es der Behörde - bei Vorhandensein entsprechender Anhaltspunkte - zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen nach dem Burgenländischen Umwelthaftungsgesetz gegeben sind, wenn diese der Annahme ist, dass die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen könnte. Da zu diesem Zeitpunkt oftmals noch nicht klar sein wird, ob es sich gegenständig um einen Anwendungsfall der Bestimmungen über die Umwelthaftung handelt, bleiben die Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften (beispielsweise nach NG 1990) weiter aufrecht.

Mit Abs. 4 wird der Behörde die Möglichkeit eröffnet, zur Vermeidung eines Umweltschadens einerseits einen bescheidmäßigen Auftrag zu erteilen und andererseits - bei Gefahr in Verzug - die unmittelbare Anordnung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen gegen Ersatz der Kosten. Die Behörde hat - wie auch die Erläuterungen zur gleichlautenden Bestimmung des § 5 Abs. 4 Bundes-Umwelthaftungsgesetz ausführen - bei Vorliegen der normierten Tatbestandsmerkmale im Sinne des Abs. 4 tätig zu werden; es wird der Behörde kein Handlungsermessen eingeräumt.

Gemäß Abs. 5 erster Satz und Abs. 7 sollen nicht nur behördliche Anordnungen oder Aufträge nach dem vorliegenden Landesgesetz, sondern auch jene nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz in Anbetracht der Dringlichkeit der Durchführung der Maßnahmen nicht durch vorhergehende Bewilligungsverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften verzögert werden.

Abs. 6 greift den schon bei Abs. 1 geäußerten Gedanken auf, dass im Falle des Vorliegens eines Umweltschadens nicht gleich zu Beginn eines behördlichen Verfahrens geklärt werden kann, ob alle Voraussetzungen des Burgenländischen Umwelthaftungsgesetzes vorliegen. In diesem Fall gelten Maßnahmen nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes oder Landes als Maßnahmen nach den Bestimmungen des Burgenländischen Umwelthaftungsgesetzes.

Zu § 6:

Die Umwelthaftungs-Richtlinie statuiert die verschuldensunabhängige Verantwortlichkeit, also mit anderen Worten die Erfolgshaftung der Betreiberinnen oder Betreiber im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.

Abs. 1 normiert, dass für den Fall, dass ein Umweltschaden bereits eingetreten ist, die Betreiberin oder der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde über alle bedeutsamen Aspekte zu informieren, alle erforderlichen Eindämmungs- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen hat. Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der Umwelthaftungs-Richtlinie.

Die Behörde kann bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte dafür, dass ein Umweltschaden eingetreten ist, von der Betreiberin oder vom Betreiber alle erforderlichen Auskünfte verlangen und hat auch das Recht, die Liegenschaft oder Anlage zu betreten. Da nicht immer klar ist, ob ein Umweltschaden im Sinne dieses Gesetzes vorliegt oder ob der Schaden nach anderen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu behandeln ist, bleiben die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften aufrecht. Dies ist in Abs. 2 geregelt, wobei diese Bestimmung Art. 6 Abs. 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie umsetzt.

In Abs. 3 wird geregelt, dass, wenn die notwendigen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, die Behörde entsprechend den Erläuterungen zu § 5 Abs. 4 bei Vorliegen der Gefahr eines Umweltschadens die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin oder den Betreiber unmittelbar anzuordnen hat.

Maßnahmen, die gemäß Abs. 3 und 4 angeordnet wurden, bedürfen keiner weiteren Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften und wird somit der Dringlichkeit der angeordneten Maßnahmen Rechnung getragen.

Zu § 7:

§ 7 setzt den Art. 7 der Umwelthaftungs-Richtlinie in Verbindung mit Anhang 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes um. Anhang 3 bezieht sich auf Sanierungen von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, Anhang 4 bezieht sich auf Umweltschäden im Bereich des Bodens. Aus Gründen der Verständlichkeit wurde der Anhang II der Umwelthaftungs-Richtlinie in die Anhänge 3 (Biodiversität) und 4 (Boden) des vorliegenden Landesgesetzes aufgliedert.

§ 7 ist in Zusammenhang mit § 6 zu sehen, welche die ebenfalls in Zusammenhang stehenden Bestimmungen der Art. 6 und 7 der Umwelthaftungs-Richtlinie umsetzen. § 6 regelt vorrangig Abläufe, § 7 vorrangig Beurteilungsgesichtspunkte. Bei Vorliegen eines Umweltschadens trifft die Betreiberin oder den Betreiber zunächst im Sinne des § 6 eine Rettungspflicht und eine Informationspflicht gegenüber der Behörde. Unabhängig davon kann die Behörde Informationen auch von sich aus einholen. In weiterer Folge hat die Betreiberin oder der Betreiber einen Sanierungsplan auszuarbeiten, der der Öffentlichkeit von der Behörde zugänglich zu machen und von dieser auch zu überprüfen ist. Die Behörde hat gemäß § 7 Abs. 3 zweiter Satz bekannte Beteiligte oder von einem Umweltschaden Betroffene (beispielsweise Nachbarinnen oder Nachbarn, Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer oder Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführer im Sinne des § 11) nach Möglichkeit - so der Personenkreis nicht zu groß ist - persönlich zu informieren und deren Stellungnahmen bei den weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen, wenn diese rechtzeitig, das heißt bis zur Entscheidung über die Sanierung, eingelangt sind. In diese Bestimmung wurde auch das in Art. 7 Abs. 4 der Umwelthaftungs-Richtlinie geregelte Betroffenen- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren einbezogen. Unabhängig davon kann die Behörde nach § 6 Abs. 3 Maßnahmen anordnen oder selbst ergreifen.

Die Formulierungen der Abs. 2 und 6 berücksichtigen insbesondere die Legaldefinitionen „Sanierung“ und „Wiederherstellung“. Nach der Umwelthaftungs-Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine Sanierung im Sinne der Anhänge 3 und 4 tatsächlich erreicht wird. Daher können als Folge von Erstmaßnahmen auch weitergehende Maßnahmen anzuordnen sein.

Eine Sanierung von Umweltschäden im Bereich der geschützten Arten oder natürlicher Lebensräume wird dadurch erreicht, dass die natürliche Ressource oder ihre Funktion ganz oder annähernd in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird. Dabei ist der Betreiberin oder dem Betreiber nicht völlige Wahlfreiheit eingeräumt, sondern es besteht eine Bindung an die in Anhang 3 festgelegten Sanierungsoptionen. Dabei ist der primären Sanierung gegenüber der ergänzenden Sanierung einschließlich einer Ausgleichs-sanierung jedenfalls der Vorrang einzuräumen. In Anhang 3 werden die verschiedenen Sanierungsziele und die Vorgangsweise bei der Auswahl der konkreten Sanierungsoptionen ausführlich dargestellt.

Im Falle des multiplen Schädigungseintritts ist die Behörde aufgerufen, zu entscheiden welcher Schaden zuerst zu sanieren ist, wenn die Sanierungsmaßnahmen nicht gleichzeitig ergriffen werden können (Abs. 6). Dabei sind vor allem Aspekte wie Art, Ausmaß und Schwere der Schadensfälle und die Möglichkeit der Rückführung in den Ausgangszustand bei der Prioritätenreihung zu berücksichtigen.

Zu § 8:

§ 8 regelt die Kostentragungspflicht. Diese Bestimmung ist zentral für die Verwirklichung des Verursacherprinzips im Burgenländischen Umwelthaftungsgesetz und entspricht der Regelung des § 8 des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes. In diesem Zusammenhang ist auf die in § 4 Z 16 geregelte Legaldefinition des Begriffs „Kosten“ zu verweisen, welcher den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechend der Umwelthaftungs-Richtlinie entnommen ist.

Abs. 1 übernimmt die Vorgabe des Art. 8 Abs. 1 der Umwelthaftungs-Richtlinie und normiert eine verschuldensunabhängige Ersatzpflicht der Betreiberin oder des Betreibers für sämtliche sich aus § 4 Z 16 des Gesetzes ergebenden Kosten; da er die Grundlage für Kostenbescheide bildet, dient er gleichzeitig auch der Umsetzung des Art. 8 Abs. 5 der Umwelthaftungs-Richtlinie.

Art. 8 Abs. 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie ist imperativ formuliert, sodass in vielen Fällen, in denen die Behörde Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen selbst durchführen lassen muss, mit selbstständigem Leistungsbescheid eine Kautionsvorschrift vorzuschreiben sein wird.

Die Ermächtigung betreffend die Kostenpauschalierung (Abs. 1) ist grundsätzlich der entsprechenden Bestimmung im Bundes-Umwelthaftungsgesetz (vgl. § 8 Abs. 1 zweiter Satz B-UHG) nachgebildet.

Auch die in Abs. 2 vorgesehene Vorschreibung einer Sicherheitsleistung zur Sicherstellung des bei der Behörde voraussichtlich anfallenden Aufwands ist verpflichtend umzusetzen (Art. 8 Abs. 2 Umwelthaftungs-Richtlinie).

Abs. 2 spricht von dem „bei der Behörde anfallenden“ Aufwand, wobei darunter im eigentlichen Sinne zu verstehen ist, dass der Aufwand bei einem „Rechtsträger“ bzw. einer Gebietskörperschaft entsteht. Da für die endgültige Zuordnung der Kostentragungspflicht zum Bund bzw. zum Land allerdings die finanzausgleichsrechtlichen Regelungen über die Tragung des Personal- bzw. Sachaufwands einerseits und des Zweckaufwands andererseits maßgeblich sind, soll verkürzend von den bei der Behörde anfallenden Kosten die Rede sein. Auch im Bundes-Umwelthaftungsgesetz findet sich eine gleichgelagerte Bestimmung, ebenfalls auf Grund obiger Erwägungen.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 der Umwelthaftungs-Richtlinie, wobei zur Klarstellung des Begriffs des „Dritten“ die diesbezügliche Definition des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes übernommen wird. Über die Kostenerstattung ist auf Antrag unter Vorlage entsprechender Belege zu entscheiden. Der Betreiberin oder dem Betreiber wird hiermit im Hinblick auf die von ihr oder ihm durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen (gleichgültig, ob über behördlichen Auftrag bzw. Anordnung oder auf Grund eigenständigen Vorgehens der Betreiberin oder des Betreibers) ein öffentlich-rechtlicher Rückersatzanspruch gegen den Rechtsträger für den Fall des Vorliegens der in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmebestimmungen gewährt. Gegen den behördlichen Abspruch über diesen Refundierungsanspruch steht der Betreiberin oder dem Betreiber gemäß § 13 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat offen.

Abs. 5 legt eine subsidiäre Kostentragungsverpflichtung der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer und deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger in Entsprechung der Regelung des § 8 Abs. 5 des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes fest.

Zu § 9:

§ 9 sieht - in Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 der Umwelthaftungs-Richtlinie und im Einklang mit den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes - die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen vor (ausgenommen Entscheidungen nach § 13). Diese Behördenidentität scheint nicht zuletzt auch sinnvoll, da ein Schadensereignis sowohl zu einer Schädigung an Gewässern und am Boden als auch der Biodiversität führen kann. Umweltschäden an Gewässern und am Boden werden zum überwiegenden Teil im Bundes-Umwelthaftungsgesetz geregelt. Durch die einheitliche Behördenzuständigkeit soll eine einheitliche Sanierung des Umweltschadens gewährleistet werden. In Fällen, in denen eine andere Behörde als die Bezirksverwaltungsbehörde Genehmigungsbehörde ist, erscheint eine rasche Verständigung der Genehmigungsbehörde von den geplanten oder durchgeführten Vermeidungs- oder Sanierungszielen zielführend.

Im Hinblick auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist zu beachten, dass Vermeidungsmaßnahmen Maßnahmen sind, die nach einem gefahrenauslösenden Ereignis getroffen werden bzw. zu treffen sind. Dies muss - beispielsweise in Bezug auf die nach Anhang 1 erfassten Transporte - nicht derselbe Ort sein, an dem vorsorgliche Maßnahmen gemäß den die betreffende Tätigkeit regelnden Verwaltungsvorschriften zu treffen gewesen wären.

Abs. 2 des Gesetzes gibt Art. 11 Abs. 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie wieder.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden, sodass bei bescheidförmigen Erledigungen die in Art. 11 Abs. 4 der Umwelthaftungs-Richtlinie geforderten Begründungen und Rechtsmittelsbelehrungen schon durch das AVG vorgeschrieben sind. Abs. 3 dient daher der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung im Hinblick auf die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Belehrung hat - vergleichbar einer Auskunft - nicht in Bescheidform zu ergehen.

Abs. 4 ist in Zusammenhang mit einer allfälligen (notwendigen) Änderung des Flächenwidmungsplans auf Grund von Schädigungen bzw. Sanierungen zu verstehen. Es wird damit nicht eine sanierungsrelevante Pflicht der Gemeinde begründet; vielmehr werden die „Maßnahmen“ der Nachsanierung im Sinne von Anhang II Z 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie im Fall einer Nutzungsänderung von der Nutzungsinteressentin oder vom Nutzungsinteressenten zu ergreifen sein.

Zu § 10:

§ 10 des vorliegenden Gesetzes dient der Umsetzung von Art. 15 der Umwelthaftungs-Richtlinie.

Zu § 11:

In Art. 12 der Umwelthaftungs-Richtlinie ist als besonderes Rechtsbehelfsverfahren eine „Aufforderung zum Tätigwerden“ der Behörde vorgesehen. Den Mitgliedstaaten ist dabei ein gewisser Gestaltungsspiel-

raum hinsichtlich der Berechtigten eingeräumt. In der Umwelthaftungs-Richtlinie ist eine Beschwerdelegitimation ausdrücklich für Nichtregierungsorganisationen vorgesehen. Die Umweltbeschwerde umfasst die Befugnis der zuständigen Behörde „Bemerkungen zu unterbreiten“ und sie zu einem richtlinienkonformen Verhalten aufzufordern. Die Behörde hat die betreffenden Personen von der beabsichtigten Vorgehensweise zu unterrichten. Den Betroffenen steht dagegen gemäß Art. 13 der Umwelthaftungs-Richtlinie die Anrufung eines Tribunals offen.

§ 11 setzt nun im Einklang mit dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz das in Art. 12 der Umwelthaftungs-Richtlinie vorgesezte Rechtsbehelfsverfahren in Gestalt der sogenannten Umweltbeschwerde um. Dabei wird von der Möglichkeit des Art. 12 Abs. 5 der Umwelthaftungs-Richtlinie Gebrauch gemacht. Das Recht zur Umweltbeschwerde - und dementsprechend auch die im § 12 geregelte Parteistellung - steht daher in den Fällen der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens nicht zu.

Abs. 2 präzisiert die subjektiven Rechte, welche die Legitimation zur Umweltbeschwerde in Zusammenhang mit einer Schädigung des Bodens vermitteln. In Bezug auf geschützte Arten und natürliche Lebensräume sind derzeit keinerlei subjektive Rechte denkbar und sollen solche auch nicht durch das vorliegende Landesgesetz eingeführt werden.

Beschwerden von Umweltorganisationen und der Burgenländischen Umwelthanwaltschaft sind objektiver Art und gründen nicht auf einer Beeinträchtigung individueller Rechtspositionen; sie haben den Umweltschaden glaubhaft zu machen.

In Abs. 3 wurde vorgesehen, dass die Beschwerdeführer das Vorliegen der Voraussetzungen „glaubhaft“ zu machen haben. Dazu haben die Beschwerdeführer die ihnen vorliegenden Informationen und allfälligen Daten des Umweltschadens der Behörde vorzulegen. Ein „Nachweisen“ ist nicht geboten.

Zu § 12:

§ 12 regelt, welchen Personen unter welchen Voraussetzungen Parteistellung im Verfahren zur Sanierung eines eingetretenen Umweltschadens zukommt. Die Bestimmung knüpft - abgesehen von der Betreiberin oder dem Betreiber - an den Personenkreis an, der zur Erhebung einer Umweltbeschwerde berechtigt ist und dient damit auch der Umsetzung der Art. 12 und 13 der Umwelthaftungs-Richtlinie.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Formulierung „Personen und Organisationen“ in den Z 1 und 2 auch die Burgenländische Umwelthanwaltschaft erfasst ist.

Zu § 13:

In Bezug auf Bescheide der Behörde im Rahmen eines Umweltbeschwerdeverfahrens soll gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG einheitlich und im Einklang mit den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes die berufsbehördliche Kompetenz des Unabhängigen Verwaltungssenats begründet werden.

Erfasst werden bescheidförmige Aufträge nach den §§ 5 ff ebenso wie bescheidförmige Entscheidungen über Kosten und Ersätze, sowie auch Bescheide, bei denen § 72 WRG 1959 sinngemäß anzuwenden ist (§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4). Erfasst werden schließlich auch Bescheide gemäß § 11 Abs. 4. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 13 der Umwelthaftungs-Richtlinie hinzuweisen, wonach ein Prüfungsverfahren einzurichten ist, in dessen Rahmen die in Art. 12 der Umwelthaftungs-Richtlinie genannten Personen - also die Betroffenen und Umweltorganisationen - ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen können, um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats in Verwaltungsstrafangelegenheiten (§ 14) bleibt ebenso unberührt wie seine Zuständigkeit in Angelegenheiten der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Zu § 14:

Die Nichteinhaltung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Verwaltungsvorschriften ist, sofern nicht ein strafgerichtlicher Tatbestand verwirklicht wird, eine Verwaltungsübertretung. Diese werden je nach Schweregrad der Übertretung mit verschiedenen hohen Geldstrafen geahndet. Die Strafhöhen werden im Hinblick auf die vergleichbaren Tatbestände mit denjenigen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes harmonisiert.

Zu § 15:

In § 15 wird auf die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften verwiesen, welche durch das vorliegende Gesetz in Burgenländisches Landesrecht umgesetzt werden, wobei hinsichtlich der Richtlinie 2000/6/EG nur Art. 15 und hinsichtlich der Richtlinie 2009/31/EG nur Art. 34 im Landesrecht umzusetzen ist.

Beide genannten Artikel ergänzen jeweils den Tätigkeitskatalog im Anhang III der Umwelthaftungs-Richtlinie.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten und enthält darüber hinaus auch Übergangsbestimmungen, welche dem § 18 des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes entsprechen.

§ 16 ergeht in Umsetzung von Art. 17 der Umwelthaftungs-Richtlinie. Ein rückwirkendes In-Kraft-Treten ist im Hinblick auf Art. 7 EMRK nicht geboten.

Zu Anhang 1:

Anhang 1 des Gesetzes bezweckt die Umsetzung des Anhangs III der Umwelthaftungs-Richtlinie unter Anführung jener Gesetze, die der Umsetzung der in Anhang III genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte dienen. Z 12 dient der Umsetzung von Art. 34 der Richtlinie 2009/31/EG und Z 13 dient der Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2006/21/EG.

Zu Anhang 3 und 4:

Diese Anhänge setzen Anhang II der Umwelthaftungs-Richtlinie um bzw. übernehmen den Wortlaut von Anhang II der Umwelthaftungs-Richtlinie großteils vollständig, wobei in Anhang 3 aus kompetenzrechtlichen Gründen lediglich auf die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume Bezug genommen wird.